

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

09 | 2023

Kurz informiert

Energiekosten und Preisgestaltungsautonomie	1
Beschädigter Stoßfänger im Rückstand: Was nun?	1
LG Chemnitz: Auto der Ehefrau entlastet nicht den Versicherer	2
Schadengutachten erst am übernächsten Tag beauftragt	2
Kosten für thermographische Untersuchung auf Vorschäden	3
Kosten für Reparaturbescheinigung bei fiktiver Abrechnung	3
AG Coburg sehr klar gegen SV-Zeithonorarabrechnung	4
Das vom Kunden kaputtgefahrenes Autohaus-Fahrzeug	4

Reparaturkosten

Kleinteilepauschale neben Bepreisung von Kleinteilen zulässig?	5
Rettungstransportwagen und 130-Prozent-Grenze: Grenze erhöht?	7

Fiktive Abrechnung

Verweisungswerkstatt ist lediglich „Annahmestelle“: Reicht das für wohnortnah?	8
---	---

Sachverständigenkosten

SV-Rechnungsdifferenz erst nach Kürzung bezahlt: Hat Rechnung dennoch Indizwirkung?	9
--	---

Sachverständigenhonorar

Der widerrufen Vertrag über Schadengutachten und die Folgen	10
---	----

Widerrufsrecht

BGH zum „Außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrag“ ..	13
---	----

Kaskoversicherung

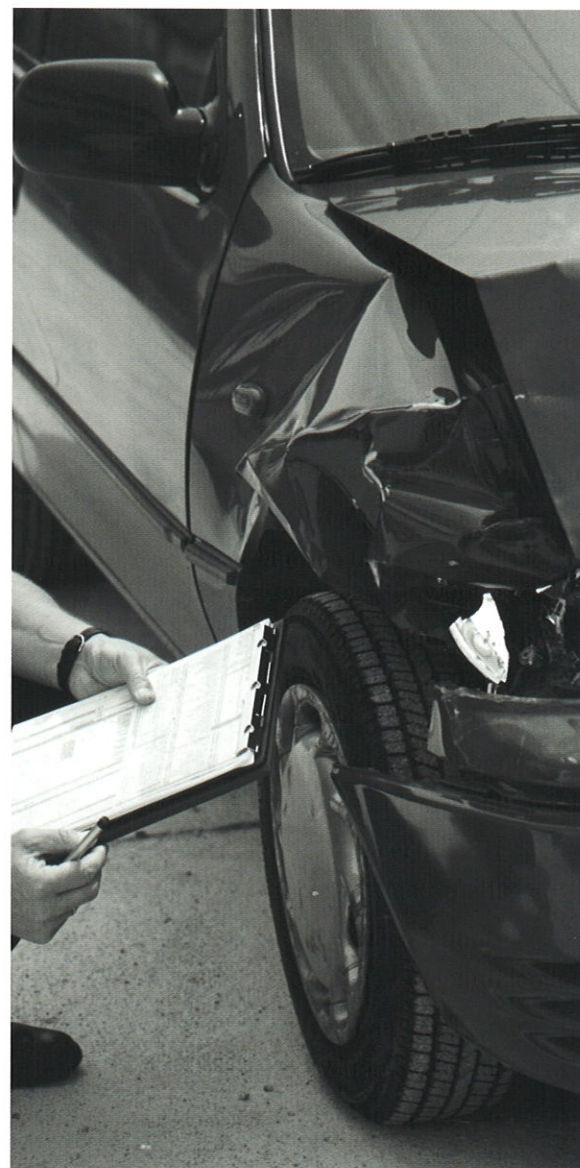
Blick in die Bedingungen lohnt sich immer wieder	15
--	----

Ausfallschaden

Zweitwagen: Versicherer verlangt Nachweis der Zulassungsstelle ..	17
---	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht	18
------------------------------------	----



► Reparaturkosten

Energiekosten und Preisgestaltungsautonomie

| Dass der vom BGH hochgehaltene Grundsatz der Preisgestaltungsautonomie bei den Instanzgerichten angekommen ist, zeigt nun auch das Urteil des AG Dinslaken zur Energiekostenpauschale, die die Werkstatt in Höhe von 15 Euro netto berechnet hat: „Grundsätzlich steht es einem Werkunternehmer frei, welche Kosten er in Stundenverrechnungssätze einpreist und welche er gesondert abrechnet.“ |

AG Dinslaken
zur Energiekosten-
pauschale
der Werkstätten

Nach Ansicht des AG kann dem Geschädigten auch insoweit kein Vorwurf des Auswahlverschuldens in der Weise gemacht werden, dass er keine Werkstatt beauftragen dürfe, die eine solche Pauschale berechnet. Denn angesichts der Energiekostensituation zum Unfallzeitpunkt Februar 2022 musste er sie nicht als überhöht ablehnen. Folglich wurde der Versicherer zur Erstattung verurteilt (AG Dinslaken, Urteil vom 01.06.2023, Az. 32 C 219/22, Abruf-Nr. 236926, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Gültenberg, Duisburg/Voerde).

PRAXISTIPP | Damit die Werkstatt die Energiekostenpauschale verlangen kann, ist Voraussetzung, dass sie via AGB und Preisaushang vereinbart wurde.

► Ausfallschaden

Beschädigter Stoßfänger im Rückstand: Was nun?

| Die Auffassung des Versicherers, der Geschädigte hätte das unfallbeschädigte Fahrzeug bis zum Eintreffen des sehr verzögert gelieferten Stoßfängers weiternutzen müssen, zieht nicht. Dass der Pkw – im Nachhinein betrachtet – gefahrlos hätte genutzt werden können, spielt keine Rolle. Als technischer Laie muss der Geschädigte nicht davon ausgehen, dass er den Pkw mit beschädigtem Stoßfänger (sicherheitsrelevante Komponente) trotzdem betreiben kann. Dies hat das LG Chemnitz entschieden. |

LG Chemnitz erteilt
Weiternutzungs-
Argument des
Versicherers Absage

Zudem ist nach Ansicht der Richter dem Geschädigten die Weiternutzung des beschädigten Fahrzeugs schon wegen der Möglichkeit rechtlicher Nachteile im Falle einer Polizeikontrolle oder im Falle eines weiteren Unfalls nicht zumutbar gewesen. Daher wurde der Versicherer zur Zahlung des Ausfallschadens für 42 Tage verurteilt, obwohl bei Lieferbarkeit des Stoßfängers nur etwa acht Tage Ausfall zu verzeichnen gewesen wäre (LG Chemnitz, Urteil vom 28.07.2023, Az. 2 O 1207/22, Abruf-Nr. 236887, eingesandt von Rechtsanwalt Sven Schönherr, Schwarzenberg/Erzgebirge).

PRAXISTIPP | Wenn sich ein Geschädigter anders entscheidet und solange mit dem unfallbeschädigten Stoßfänger weiterfährt, ist es – wie bei Notreparaturen auch – von allergrößter Wichtigkeit, den Zustand zu dokumentieren. Denn im Falle eines weiteren Unfalls ist sonst im Hinblick auf die sehr virulente Problematik des Altschadens beim neuen Unfall mit erheblichen Abgrenzungsproblemen zu rechnen. Sowohl der erste wie auch der zweite Versicherer wird sich auf den Standpunkt stellen, es sei nicht mehr zuzuordnen, was dem einen und was dem anderen Schädiger zuzurechnen sei.

Nutzungsausfall-
entschädigung steht
Geschädigten zu

DOWNLOAD



Sonder-
ausgabe
zum Thema



AG Calw hält
Überlegungszeit
von einem Tag
für rechtens

DOWNLOAD



Textbau-
stein 584
auf Seite 20



► Ausfallschaden

LG Chemnitz: Auto der Ehefrau entlastet nicht den Versicherer

| Konnte der Geschädigte das Fahrzeug der Ehefrau nutzen, steht dies einem Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung nicht entgegen. Ein solcher Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Geschädigte von Dritten, worunter auch Familienmitglieder fallen, unentgeltlich ein Ersatzfahrzeug erhalten hat. Dies hat das LG Chemnitz klargestellt. |

Nach dem Rechtsgedanken des § 843 IV BGB wird der Schädiger nicht durch eine (freiwillige) Leistung Dritter entlastet, die ihm nach dem Sinn der schadensrechtlichen Vorschriften nicht zugutekommen soll, so das LG Chemnitz (Urteil vom 28.07.2023, Az. 2 O 1207/22, Abruf-Nr. 236887, eingesandt von Rechtsanwalt Sven Schönherr, Schwarzenberg/Erzgebirge).

Wichtig | Das steht in völliger Übereinstimmung mit dem Vater-Sohn-Urteil des BGH (Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 363/11, Abruf-Nr. 130595).

► Ausfallschaden

Schadengutachten erst am übernächsten Tag beauftragt

| Es stellt kein schuldhaftes Zögern dar, wenn ein Geschädigter nicht gleich am nächsten Kalendertag einen Sachverständigen mit der Begutachtung beauftragt, sondern zunächst über die Frage, ob ein Gutachten in Auftrag gegeben wird, nachdenkt, ggf. weil er befürchtet, dass der gegnerische Versicherer nicht die vollständigen Sachverständigenkosten zahlen werde. Dies hat das AG Calw entschieden. |

Es ist anerkannt, so das AG, dass ein Geschädigter zunächst Rechtsrat einholen kann. Ebenso ist anerkannt, dass der Geschädigte, der keinen förmlichen Rechtsrat einholen will, die Frage, wie die Schadenshöhe festzustellen ist, anderweitig klären kann. Eine Überlegungszeit von einem Tag stellt somit kein schuldhaftes Zögern dar (AG Calw, Urteil vom 18.07.2023, Az. 13 C 40/23, Abruf-Nr. 236886, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

PRAXISTIPP | Darüber hinaus bestätigt das Gericht die Selbstverständlichkeit, dass für die nachgewiesene tatsächlich entstandene Ausfallzeit auch bei der fiktiven Abrechnung des Schadens Nutzungsausfallentschädigung verlangt werden kann. Das sei keine unzulässige Vermischung von konkreter und fiktiver Abrechnung. Damit liegt das Gericht richtig, was sich letztlich aus den Entscheidungen des BGH vom 15.07.2003, Az. VI ZR 361/02, Abruf-Nr. 032372 und vom 24.01.2017, Az. VI ZR 146/16, Abruf-Nr. 192228 ergibt. Im letztgenannten Urteil deutet der BGH an, dass die Kosten einer Reparaturbestätigung dann ersatzfähig sein können, wenn sie für die Geltendmachung der Nutzungsausfallentschädigung benötigt wird. Das wäre sinnfrei, wenn neben der fiktiven Abrechnung kein Ausfallschaden beansprucht werden könnte.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 584: Überlegungszeit, um Gutachten einzuholen (H) → Abruf-Nr. 49664958

► Gutachterkosten

Kosten für thermographische Untersuchung auf Vorschäden

Das AG Frankfurt a. M. ist der vom Anwalt des Klägers im Verfahren eingeführten Argumentation aus der UE 7/2023 zur Anwendung des Thermographie-Verfahrens im Hinblick auf einen bekannten Vorschaden am Unfallfahrzeug gefolgt. Mit dem Thermo-Scan konnte gezeigt werden, dass der Vorschaden ordnungsgemäß beseitigt war. Also war er erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. |

Thermo-Scan
war erforderlich

Das Argument des Versicherers, Aufwand, den der Schadengutachter im Hinblick auf Vorschadenuntersuchungen treibe, sei mit dem Grundhonorar abgedeckt, hat das Gericht exakt an die Begründung der BGH-Desinfektionskostenentscheidung angelehnt zurückgewiesen: Es ist die betriebswirtschaftliche Entscheidung des Schadengutachters, ob er die Kosten einpreist oder gesondert berücksichtigt. Letzteres ist vor allem deshalb sinnvoll, weil eine thermographische Untersuchung nicht bei allen Fahrzeugen notwendig ist (AG Frankfurt/Main, Urteil vom 21.07.2023, Az. 31 C 1628/23 (39), Abruf-Nr. 236559, eingesandt von Sachverständiger Michael Ernst, SVS, Frankfurt).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Thermographie als Hilfsmittel rund um Vorschäden – und die Kosten für Thermographie-Verfahren offen“, UE 7/2023, Seite 9 → Abruf-Nr. 49549610

ARCHIV

Beitrag
hier mobil
weiterlesen



► Gutachterkosten

Kosten für Reparaturbescheinigung bei fiktiver Abrechnung

Der Geschädigte rechnet fiktiv ab und repariert außerhalb einer Werkstatt. Für die nachgewiesene Ausfallzeit begrenzt auf die Prognose der Ausfalldauer im Gutachten fordert er Nutzungsausfallentschädigung. Der Versicherer lehnt die Ausfallentschädigung neben einer fiktiven Abrechnung generell ab und verweigert entsprechend auch die Erstattung der Kosten für die gutachterliche Reparaturbestätigung. Das AG Dülmen spricht beides zu. |

AG Dülmen
auf einer Linie
mit BGH

Generell allerdings seien die Kosten für eine Reparaturbestätigung eines Sachverständigen nicht zu erstatten. Wenn sie aber für die Geltendmachung des Ausfallschadens gebraucht wird, ist die Bestätigung doch erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB (AG Dülmen, Urteil vom 23.08.2023, Az. 3 C 99/23, Abruf-Nr. 237021, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Felix Prinz, Lünen).

Wichtig | Das entspricht der BGH-Rechtsprechung, sowohl was die Nutzungsausfallentschädigung angeht (BGH, Urteil vom 15.06.2003, Az. VI ZR 361/02, Abruf-Nr. 032372) also auch im Hinblick auf die Kosten der Reparaturbestätigung (BGH, Urteil vom 24.01.2017, Az. VI ZR 146/16, Abruf-Nr. 192228).

► IWW-Webinare

Ihr IWW-Webinar im IV. Quartal 2023

13.10.2023

IWW-Webinare Unfallregulierung
Referent: Joachim Otting
<https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung>



WEBINARE
Sich bequem
fortbilden

Die an Schadenhöhe orientierte Abrechnungsmethode ist allgemein anerkannt

► Sachverständigenkosten

AG Coburg sehr klar gegen SV-Zeithonorarabrechnung

Der Versuch, die vom BGH in ständiger Rechtsprechung akzeptierte Berechnung des Gutachtenhonorars in Anlehnung an die Schadenhöhe durch eine erzwungene Abrechnung nach Zeitaufwand zu ersetzen, ist auch beim AG Coburg krachend gescheitert. Den viele Seiten umfassenden Schriftsatz des Anwalts des Versicherers hat das Gericht recht klar verworfen. |

Die an der Schadenhöhe orientierte Abrechnungsmethode sei allgemein anerkannt und im zu entscheidenden Fall auch korrekt umgesetzt. Es sei nicht die Aufgabe des Gerichts, opportune Unternehmensentscheidungen wie dessen Abrechnung durch vom Schädiger gewünschte Abrechnungsmethoden zu ersetzen. Da die gewählte Abrechnungsmethode nach Schadenhöhe grundsätzlich keinen Bedenken unterliege, erübrige sich auch eine Auseinandersetzung mit der vom Versicherer favorisierten Zeitmethode (AG Coburg, Urteil vom 21.08.2023, Az. 12 C 1193/23, Abruf-Nr. 236965, eingesandt von Rechtsanwalt Timo Miltenberger, Kanzlei am Rittersteich, Coburg).

Zum selben Ergebnis kommt das AG Siegburg und braucht dafür knapp mehr als drei Zeilen der insgesamt sieben Zeilen der Urteilsbegründung: Der Versicherer könne sich nicht darauf berufen, dass der Sachverständige sein Honorar zwingend nach Zeitaufwand bemessen müsse. Eine Bemessung nach Schadenshöhe – auch nach der Honorartabelle BSVK – sei gleichermaßen zulässig (AG Siegburg, Urteil vom 17.08.2023, Az. 123 C 80/23, Abruf-Nr. 236974, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

► Haftung

Das vom Kunden kaputtgefahrenes Autohaus-Fahrzeug

Spektakuläre Bilder vom zerstörten Lamborghini und entwurzelten Bäumen – das sind die Zutaten, die das Interesse der Boulevardpresse an Rechtsfällen wecken. Die halbstündige von einer Person aus dem Dunstkreis des Autohauses begleitete Lamborghini-Fahrt war das Geschenk der Gattin zum Geburtstag. Und nun ist zur Entscheidung des LG Dresden überall zu lesen: Kunde muss nichts für den 150.000 Euro-Schaden bezahlen. Der Kern des Urteils ist aber, dass das Autohaus nicht schnell genug war. |

Der Vertrag über die Nutzung des Fahrzeugs stellt einen Mietvertrag dar. Für Schadenersatzansprüche wegen Beschädigung einer Mietsache gilt eine kurze Verjährungsfrist von sechs Monaten, die mit der Rückgabe der Mietsache beginnt (§ 548 BGB). Die sechs Monate waren bei Klageeinreichung bereits verstrichen (OLG Dresden, Urteil vom 16.08.2023, Az. 13 U 2371/22, Abruf-Nr. 236978).

Wichtig | Denkt man sich die Verjährung weg, gilt Folgendes: Geht man von einer vollkaskoähnlichen Vereinbarung aus, muss der Kunde über die vereinbarte Selbstbeteiligung hinaus nur zahlen, wenn er den Unfall grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

Bei Beschädigung einer Mietsache Verjährungsfrist von sechs Monaten

REPARATURKOSTEN

Ist die Kleinteilepauschale neben der Bepreisung von Kleinteilen in der Praxis zulässig?

| Dass eine Kleinteilepauschale in Höhe von zwei Prozent der Ersatzteilpreissumme werkstattüblich und schadenrechtlich zu erstatten ist, darf als gesichert gelten. Immer wieder gibt es jedoch Streit um die Frage, ob neben spezifisch berechneten Kleinteilen noch Raum für eine Kleinteilepauschale ist. Das ist bei Klagen des Geschädigten gegen den Versicherer ebenso umstritten wie neuerdings bei Regressklagen des Versicherers gegen die Werkstatt. UE liefert für Sie den rechtlichen Hintergrund. |

Die Rechtsprechung differenziert je nach Kleinteil

Seitens der Geschädigten bzw. der Werkstätten wird darauf verwiesen, dass in der Rechnung zwar das ein oder andere Kleinteil bepreist sei, dass jedoch Schmiermittel, Öle, Silikonspray, Fette, Zinkspray, Schleifpapiere, Kabelbinde, die Schutzfolie für den Fahrersitz, das Abdeckpapier für den Teppich sowie Putzlappen etc. nicht spezifisch berechnet seien. Die seien Bestandteil der Kleinteilepauschale.

Diese Differenzierung gehen viele Gerichte mit, wie z. B. jüngst das AG Ulm. Das sagt: „Die Kleinersatzteilpauschale in Höhe von zwei Prozent, mit der die kleinen Teile abgegolten werden, die nicht gesondert abgerechnet werden können wie Schmierstoffe, Klebeband, Lösungsmittel etc., ist gerichtsbe- kannt üblich und angemessen.“ (AG Ulm, Urteil vom 22.06.2023, Az. 6 C 1429/22, Abruf-Nr. 236561, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

Schmierstoffe,
Klebeband, Lösungs-
mittel etc. ...

Die Formulierung „...mit der die kleinen Teile abgegolten werden, die nicht ge- sondert abgerechnet werden können...“ zeigt ja bereits, dass nicht alle Klein- teile in dieselbe rechtliche Schublade gehören. Es gibt solche und solche.

... werden zumeist
nicht gesondert
abgerechnet

Damit steht das AG Ulm nicht allein. Genauso differenzieren z. B. das AG München (Urteil vom 20.07.2022, Az. 332 C 18918/12, Abruf-Nr. 233557), das AG Stade (Urteil vom 19.07.2021, Az. 63 C 305/21, Abruf-Nr. 224115), das AG Kö- nigswinter (Urteil vom 07.09.2018, Az. 3 C 67/18, Abruf-Nr. 204410) sowie das AG Geilenkirchen (Urteil vom 25.06.2020, Az. 10 C 505/19, Abruf-Nr. 216604).

Gemeinkostenargument verkennt Preisgestaltungsautonomie

In einem Regressprozess gegen eine Werkstatt hat der Versicherer diese Dif- ferenzierung zwar auch gesehen. Er meint aber, die nicht berechneten Klein- materialien seien im Stundenverrechnungssatz enthalten und deshalb Ge- meinkosten. Folglich sei kein Raum mehr für die Pauschale.

Was der Versicherer – wie so oft auch bei anderen Rechnungsinhalten – dabei übersieht: Nicht er entscheidet, welche Positionen die Werkstatt als Gemein- kosten behandelt und folglich „einpreist“ oder eben gesondert berechnet.

Desinfektionskostenentscheidung
ist auch hier
die Messlatte

Werkstattbetreiber
entscheidet über den
Ansatz der Kosten ...

... auch im Hinblick
auf die Kleinteile

Das ist allein Sache der Werkstatt. Die Preisgestaltungsautonomie liegt nach der Rechtsprechung des BGH nämlich zweifellos beim Werkunternehmer.

Auch das ist identisch mit dem vom BGH anlässlich der Entscheidung über die Desinfektionskostenerstattung (BGH, Urteil vom 13.12.2022, Az. VI ZR 324/21, Abruf-Nr. 233276) abgeräumten Argument, Kosten der Arbeitnehmersicherheit dürften nicht an den Kunden berechnet werden. Die BGH-Entscheidung kann auf jegliche angeblichen Gemeinkosten angewendet werden.

Dazu heißt es beim BGH: „Ebenso wie die Wahl seines individuellen Hygienekonzepts selbst steht auch die betriebswirtschaftliche Entscheidung, ob die hierfür anfallenden Kosten gesondert ausgewiesen oder als interne Kosten der Arbeitssicherung in die Kalkulation des Grundhonorars ‚eingepreist‘ werden, grundsätzlich dem Sachverständigen als Unternehmer zu. Angesichts der nur vorübergehenden Natur jedenfalls der verschiedenen Phasen der Corona-Pandemie mag es sogar ein Ausdruck des Bemühens um Kostentransparenz sein, die Pauschale für die Dauer ihres Anfallens gesondert auszuweisen. Entgegen den Zweifeln des Berufungsgerichts begegnet es daher keinen grundsätzlichen Bedenken, dass der Sachverständige die Corona-Desinfektionspauschale gesondert berechnet hat.“

Im Hinblick auf die Kleinteile würde der BGH vermutlich so formulieren: „Die betriebswirtschaftliche Entscheidung, ob die für Kleinteile und Kleinmaterialien anfallenden Kosten gesondert ausgewiesen oder als Gemeinkosten in die Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes ‚eingepreist‘ werden, steht grundsätzlich dem Werkstattbetreiber als Unternehmer zu.“

Kombination auch von Preisgestaltungsautonomie gedeckt

Dass es vor diesem Hintergrund auch zulässig ist,

- Kleinteile, für die es Ersatzteilnummern und Preise gibt, zu bepreisen, und
- sich bei den anderen Teilen und Materialien für die Pauschalierung zu entscheiden,

liegt auf der Hand. Auch diese Entscheidung liegt in der Preisgestaltungsautonomie der Werkstatt.

Wichtig | Wie immer gilt auch hier: Man muss Augenmaß bewahren. Übertreibungen lassen das Pendel oft weit zurückschwingen. Je mehr Kleinteile bereits konkret berechnet sind, desto mehr sollte die Werkstatt darüber nachdenken, statt der sonst üblichen zwei Prozent nur ein Prozent der Gesamtersatzteilsomme aufzuschlagen.

Der Extremfall ist regelmäßig der, bei dem nur ein sehr teurer Scheinwerfer ersetzt werden muss, dessen notwendige Kleinteile samt und sonders im Gesamtpreis enthalten sind. Dann wird das zu bewahrende Augenmaß dazu führen, gar keine Kleinteilepauschale zu berechnen. Wer hier noch je nach Scheinwerferpreis 30 bis 60 Euro als Pauschale „mitnehmen“ möchte, stachelt die Gerichte quasi zu Überreaktionen an. Das muss vermieden werden.

DOWNLOAD



Textbaustein
462
auf Seite 18



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Aktualisierter Textbaustein 462: Kleinmaterial ist nicht Kleinteilepauschale → Abruf-Nr. 45506501

REPARATURKOSTEN

Rettungstransportwagen und 130-Prozent-Grenze: Ist die Grenze bei solchen Fahrzeugen erhöht?

! Es gibt Sonderfahrzeuge, deren Wiederbeschaffung im Gebrauchtzustand kaum möglich ist, die aber von den Eigentümern dringend gebraucht werden. Selbst dann, wenn sich der Geschädigte für die Beschaffung eines Neufahrzeugs entschiede, stünde er vor überlanger Lieferzeit. So ein Fahrzeug – konkret ein Rettungstransportfahrzeug – beschäftigt einen UE-Leser. |

FRAGE: Ein Rettungstransportfahrzeug ist durch einen Unfall schwer beschädigt. Auch bei intensiver Recherche finde ich als Schadengutachter am Markt kein vergleichbares Fahrzeug. Das bestätigt sogar der vom Versicherer mit der Überprüfung meines Gutachtens beauftragte Kollege. Den Wiederbeschaffungswert (WBW) habe ich rechnerisch ermittelt auf der Grundlage des Neupreises und einer Abwertung aufgrund der erwarteten Einsatzdauer des Fahrzeugs. Den hat der Kollege heruntergerechnet. Die Reparaturkosten übersteigen so oder so das 1,3-fache des Wiederbeschaffungswertes. Muss die Grenze bei solchen Fahrzeugen nicht erhöht werden?

ANTWORT: Der BGH hat stets betont, dass die Opfergrenze „in der Regel“ beim 1,3-fachen des WBW liegt. Ausnahmen sind also möglich.

BGH sagt „regelmäßig“ bzw. „in aller Regel“

So heißt es schon in der Ausgangsentscheidung BGH, Urteil vom 15.10.1991, Az. VI ZR 314/90, Abruf-Nr. 092354: „Der hohe Stellenwert des Integritätsinteresses rechtfertigt es, daß der Geschädigte für die Reparatur des ihm vertrauten Fahrzeugs Kosten aufwendet, die einschließlich des etwaigen Minderwertes den Wiederbeschaffungswert bis zu einer regelmäßig auf 130 % zu bemessenden ‚Opfergrenze‘ übersteigen.“

Im BGH-Urteil vom 15.10.1991 (Az. VI ZR 67/91, Abruf-Nr. 101950) liest man: „Liegen die (voraussichtlichen) Kosten der Reparatur eines Kraftfahrzeugs mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert, so ist die Instandsetzung in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig.“

Ausnahmen sind nach dem BGH möglich

Wenn für ein banales Kfz, dessen Wiederbeschaffung problemlos möglich wäre, der Grenzwert des Integritätsinteresses ohne jede andere Begründung als „Will ich behalten“ das 1,3-fache des Wiederbeschaffungswerts beträgt, liegt es auf der Hand, dass der Eigentümer eines Fahrzeugs für den Rettungsdienst, das dringend gebraucht wird und dessen Wiederbeschaffung in angemessener Zeit gar nicht möglich ist, einen deutlich höheren Schutz genießen muss. Das ist die sehr leicht nachvollziehbare Ausnahme zu der Regel.

Im Übrigen kann man auch argumentieren: Was beide Gutachter als WBW bezeichnen, ist zweifelhaft. Wäre ein Gebrauchter am Markt, müsste der als knappes Gut erfahrungsgemäß zu einem die rechnerischen Werte überschreitenden Betrag angeboten werden.

Sonderfahrzeuge mit
überlanger Lieferzeit
– Problem ist
130-Prozent-Grenze

Grundsatz heißt:
Ausnahmen möglich

Die 130-Prozent-
Grenze ist laut BGH
der Regelfall

LESERFORUM

FIKTIVE ABRECHNUNG

Verweisungswerkstatt ist lediglich „Annahmestelle“: Reicht das für wohnortnah?

Im Rahmen der fiktiven Abrechnung kann der Versicherer im Hinblick auf die Stundenverrechnungssätze u. U. auf eine Alternativwerkstatt verweisen. Das geht immer, wenn auf eine andere Werkstatt der Marke verwiesen wird. Und wenn das beschädigte Fahrzeug älter als drei Jahre und nicht scheckheftgepflegt ist, darf das auch eine Werkstatt außerhalb der Markenwelt sein. Jeweils muss diese entsprechend qualifiziert und in erreichbarer Nähe sein. In diesem Kontext bewegt sich eine Leserfrage. |

Reicht Nennung
eines Servicebüros
als wohnortnah?

FRAGE: Der Gutachtenkalkulation wurde ein Markenbetrieb in Berlin in der Nähe des Geschädigten zugrunde gelegt. Der Versicherer verweist nun auf eine Alternative, die scheinbar ebenfalls wohnortnah ist. Dabei handelt es sich aber tatsächlich nur um ein Servicebüro der Firma. Die Firma selbst befindet sich im Bundesland Brandenburg ca. 45 km entfernt. Uns erscheint das ein irreführendes Suggestieren einer tatsächlich nicht vorhandenen Nähe zu sein. Gibt es hier Argumentationshilfen?

ANTWORT: Der Kniff des Versicherers mit dem wohnortnahen Servicebüro ist nicht zu beanstanden. Das reicht wohl für wohnortnah.

Gängige Situation bei Autohausgruppen und Niederlassungen

Die geschilderte Situation ist alles andere als ungewöhnlich. Wir haben vor unserem geistigen Auge die Betriebe eines Niederlassungsverbundes eines Herstellers. In verschiedenen Städten gibt es diese Niederlassungen. Und alle bringen die unfallbeschädigten Kundenfahrzeuge in ein Lack- und Karosseriezentrum an einem relativ entlegenen Standort. Über dieses Beispiel hinaus gibt es ungezählte Autohausgruppen, die Karosseriearbeiten zentral erledigen. Angenommen werden die Aufträge aber an den jeweiligen Standorten der jeweiligen Autohäuser.

Entscheidend dürfte der vom BGH verfolgte Schutzzweck sein

Was will der BGH mit seiner Forderung nach erreichbarer Nähe der Verweisungswerkstatt bezwecken? Das hat er in einem Urteil präzise beschrieben: „Von Bedeutung für diese Bewertung ist auch der dem Geschädigten zugemutete Aufwand bei der Geltendmachung etwaiger Nacherfüllungsansprüche im Rahmen der Gewährleistung bei mangelhaften Reparaturleistungen.“ (BGH, Urteil vom 28.04.2015, Az. VI ZR 267/14, Rz. 14, Abruf-Nr. 177240).

Sowohl bei den beschriebenen Autohausgruppen und Niederlassungen als auch bei dem Betrieb, der Auslöser Ihrer Frage ist, ist der Kunde insoweit geschützt: Er bringt und holt das Fahrzeug jeweils an den ortsnahen Betriebsteil, und das gilt auch für eventuelle Nachbesserungen. Dabei geht UE davon aus, dass es sich um ein tatsächlich existentes Servicebüro handelt und nicht nur um einen „Briefkasten“. Dann ist der Kniff mit dem Servicebüro nicht zu beanstanden. Rechtsprechung dazu kann UE aber nicht benennen.

Ort der Annahme
und der Reparatur
fallen in der Praxis
oft auseinander

SACHVERSTÄNDIGENKOSTEN

SV-Rechnungsdifferenz erst nach Kürzung bezahlt: Hat Rechnung dennoch Indizwirkung?

| Der BGH hat bekanntlich entschieden, dass die Rechnung des Schadengutachters Indizwirkung für die Erforderlichkeit der Gutachterkosten im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB entfaltet, wenn sie vom Geschädigten bereits bezahlt wurde. In diesem Zusammenhang steht folgende Leserfrage. |

FRAGE: *Erst nachdem der Versicherer den Schadenersatzanspruch unseres Kunden im Hinblick auf die Gutachterrechnung gekürzt und das mithilfe eines Prüfberichtes begründet hat, hat unser Kunde an uns die Differenz gezahlt. Nun hat der Versicherer den Anwalt des Kunden irritiert, indem er behauptet: Wenn der Geschädigte vom Versicherer die Argumente für die Kürzung bekommen habe, handle er wider besseres Wissen, wenn er nun den Rest bezahle. Das könne nicht zur Indizwirkung der Rechnung führen, weil der BGH doch nur den Geschädigten schützen wolle, der gutgläubig die Rechnung bezahle. Wie ist die Rechtslage?*

ANTWORT: Da hilft ein tieferer Blick in die BGH-Rechtsprechung.

Für BGH ist auch Restzahlung nach der Kürzung geschützt

Zwar hat der BGH nicht ausdrücklich gesagt, dass auch die Restzahlung nach der Kürzung den Schutz entfaltet. Doch war in seinem Urteil (vom 17.12.2019, Az. VI ZR 315/18, Abruf-Nr. 213991) der Sachverhalt so: „Die Beklagte beglich die Sachverständigenrechnung in Höhe von 407 Euro. Die Differenz von 297,96 Euro zahlte der Prozessbevollmächtigte des Klägers an den Sachverständigen.“ Das kann ja erst nach der Kürzung geschehen sein, weil der Geschädigte sonst die Differenz nicht gekannt hätte. In den Urteilsgründen findet man den Hinweis, dass dies aus Mitteln des Geschädigten geschah, also ein Teil des Schadenersatzes für andere Schadenpositionen dafür abgezweigt wurde.

Die „Zahlung danach“ war für den BGH gar nicht der Rede wert

Damit, so der BGH, handle es sich bei der Restzahlung rechtlich und wirtschaftlich um finanziellen Aufwand des Klägers, der diesen unmittelbar belastet. Dass die Rechnung des Sachverständigen vom Geschädigten „persönlich“ beglichen wird, sei keine Voraussetzung für den Eintritt der Indizwirkung. Das Thema, dass die Zahlung erst nach der Reklamation des Versicherers erfolgte, wurde da gar nicht problematisiert.

Das Ziel des BGH ist ja, den Geschädigten nicht „zwischen die Stühle zu setzen“. Er muss sich nicht zugunsten des Versicherers in die Situation bringen, vom Gutachter auf die Restzahlung verklagt zu werden. Bezogen auf dieses Ziel kann es nicht darauf ankommen, wann der Geschädigte das Risiko, verklagt zu werden, durch Zahlung abwendet. So hat es auch das AG Coburg mit Urteil vom 25.01.2022 (Az. 11 C 3890/21, Abruf-Nr. 227488) gesehen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 583 „Auch eine Zahlung der Rechnung nach der Kürzung führt in die Indizwirkung“ auf Seite 19 → Abruf-Nr. 49642377
- RA-Klagebaustein 064 „Auch eine Zahlung der Rechnung nach Kürzung führt in die Indizwirkung (H)“ → Abruf-Nr. 49642376

Indizwirkung der Rechnung auch bei Restzahlung?

BGH liefert ...

... wichtige Anhaltspunkte für Antwort

SACHVERSTÄNDIGENHONORAR

Der widerrufenen Vertrag über ein Schadensgutachten – und die Folgen für die Praxis

Es passiert offenbar so gut wie nie, aber nun ist ein UE-Leser aus der Zunft der Schadensgutachter mit dem Widerruf des Vertrags über ein Schadensgutachten konfrontiert und reibt sich verwundert die Augen. Das führt zu seinen Fragen an uns. |

Ist der Widerruf des Gutachtervertrags rechtens?

Was wird aus Gutachten und SV-Honorar?

FRAGE: Eine Kundin hatte mich telefonisch zum Fahrzeug in die Tiefgarage bestellt und den Auftrag zum Gutachten erteilt. Unterschrieben hat sie am Fahrzeug die Abtretung und den Auftrag mit Honorarvereinbarung. Ich habe den Schaden aufgenommen und das Gutachten erstellt. Nun hat die Kundin ihre Willenserklärung widerrufen, weil sie lieber einen anderen Gutachter einschalten möchte. Ich möchte nun wissen:

- Kann in dieser Situation einfach durch den Verbraucher widerrufen werden?
- Das Gutachten ist bereits an Versicherer, Kunden und Werkstatt geschickt worden. Gilt die Abtretung bis zur Höhe des SV-Honorars gegenüber dem Versicherer?
- Ist der Widerruf gültig, wer muss das Gutachten vom Versicherer „zurückholen“?

ANTWORT: Ist die Kundin Verbraucherin, konnte sie den Gutachtervertrag wirksam widerrufen. Sie gehen somit leer aus.

Belehrung über Widerruflichkeit das A und O

Vertrag im Fernabsatz oder AGV-Vertrag

Ob Ihr Vorgang nun wegen des telefonisch erteilten und von Ihnen umstandslos angenommenen Auftrags Fernabsatz (§ 312c BGB) oder wegen des Vertragsschlusses in der Tiefgarage ein „Außerhalb der Geschäftsräume geschlossener Vertrag“ (AGV) ist (§ 312b BGB), muss nicht geklärt werden. Eins von beidem ist das (eher Letzteres). Daran ändert auch die aktuelle BGH-Entscheidung zum AGV (siehe Seite 13 dieser Ausgabe) nichts.

Rechtsfolgen für Fernabsatzvertrag oder AGV

Die Rechtsfolgen bei einem Fernabsatzvertrag oder AGV sind identisch:

- Der Verbraucher hat ein Widerrufsrecht (§ 312 g BGB) von 14 Tagen ab Abgabe seiner Willenserklärung (§ 355 Abs. 1 und 2 BGB).
- Wird der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht belehrt, hat er – wie hier der Kunde – sogar 14 Tage plus ein Jahr Zeit dazu (§ 356 Abs. 3 BGB).

Sie hätten die Situation zu Ihren Gunsten gerettet mit einer Belehrung über die Folgen, wenn Sie auf Wunsch des Kunden ausdrücklich bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Arbeit beginnen sollen (§ 357a Abs. 2 BGB). Aber Sie haben Ihren Kunden nicht belehrt.

An dem Ergebnis ändert auch die Tatsache nichts, dass Sie das Gutachten bereits fertiggestellt haben. Ihre Arbeit war in diesem Fall für die Katz.

Sie kommen auch auf dem Weg über andere rechtliche Konstruktionen nicht ans Ziel. Da könnte man an die ungerechtfertigte Bereicherung denken, weil der Kunde nun ein Gutachten hat, für das er nichts bezahlen muss. Aber der Gesetzgeber war konsequent, denn § 361 Abs. 1 BGB lautet: „Über die Vorschriften dieses Untertitels hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche gegen den Verbraucher infolge des Widerrufs.“

Joker „Ungerechtfertigte Bereicherung“ zieht nicht

Wichtig | Das ist alles überhaupt nicht neu, da hat es auch intensive Schulungen gegeben, als das alles im Jahr 2014 durch eine Gesetzesänderung eingeführt wurde. Und auch UE hat dies alles ausführlich dargestellt.

Die generelle Schadengutachter-Entscheidung: Belehren oder aussitzen?

Viele Schadengutachter haben damals 2014 gesagt, die ganze Belehrerei sei ihnen zu aufwendig, und wenn dann mal im Einzelfall jemand widerrufe, habe man eben Pech gehabt. Mancher erinnert sich heute an seine Entscheidung nicht mehr, und wenn es dann passiert, wird gejammert und geschimpft. Das könne doch alles so nicht sein. Doch, das ist so. Und nur am Rande: Wer nicht belehrt, trägt ein Abmahnungsrisiko.

Die Abtretung geht nun ins Leere

Mit der Abtretung können Sie nichts mehr anfangen. Da der Vertrag wirksam widerrufen wurde, schuldet die Kundin Ihnen nichts. Also gibt es auch keinen Schaden in Höhe Ihrer Gutachtenkosten. Der Versicherer muss nur das erstatten, was Ihre Kundin an Sie bezahlen muss. Die muss aber nichts an Sie bezahlen, und damit geht die Abtretung ins Leere. Und wenn die Kundin das Gutachten bereits bei Ihnen bezahlt hätte, müssten Sie das Geld an sie zurückerzahlen.

Kundin schuldet durch den Widerruf nichts mehr

Sie möchten wissen, wer das Gutachten beim Versicherer „zurückholen“ muss. Wenn Sie es selbst dorthin geschickt haben, haben Sie das als Bote Ihres Kunden getan. Also muss Ihr Kunde das Gutachten zurückholen. Die Frage ist aber eher eine theoretische. Denn Sie haben keine sinnvolle Chance, Ihre Kundin mit Nachdruck dazu anzuhalten.

Wichtig | Sie haben die Kundin nicht belehrt. Das sind nun die Folgen. Aber offenbar ist Ihnen das in fast zehn Jahren nun zum ersten Mal passiert. Damit sollte man leben können. Übrigens wäre die Situation nicht anders, wenn das auf dem Hof der Werkstatt und nicht in einer privaten Tiefgarage passiert wäre.

„Aussitzen“ kann Honorar kosten – ist es einem das Wert?

Bei Werkstätten Hol- und Bringdienstvorgänge riskant

In der Welt der Werkstätten sind Hol- und Bringdienstvorgänge riskant. Ein Mitarbeiter holt das zu wartende oder zu reparierende Fahrzeug beim Kunden ab. Der Kunde unterzeichnet zuhause den Auftrag. Das ist ein „AGV“. Selbst wenn man den Vertragsschluss vorverlegt, kann das Fernabsatz sein, wenn der Kunde nicht persönlich vorgesprochen hat, sondern das alles telefonisch oder per elektronischen Medien erfolgte. Also gelten die gleichen Risiken wie im Gutachter-Fall.

Vorsicht bei Abholung des Pkw beim Kunden zuhause

Richtiges Vorgehen in der Praxis

Der belehrte
Verbraucher verliert
Widerrufsrecht ...

Widerruft der Kunde, ist die Leistung oft bereits erbracht. Da will der Leistungserbringer nicht leer ausgehen. Für Verträge über Dienstleistungen sieht § 356 Abs. 4 BGB hierfür einen „Joker“ vor.

... mit vollständiger
Vertragserfüllung

■ § 356 Abs. 4 BGB

Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen auch dann, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert.

Schriftform
erforderlich

Wichtig | Das bedeutet: Das Auftragsformular muss eine Erklärung des Verbrauchers enthalten, dass der Unternehmer die Dienstleistung schon vor Ende der Widerrufsfrist erbringen soll, und der Verbraucher weiß, dass er dadurch sein Widerrufsrecht verliert, sobald die Dienstleistung vollständig erbracht ist. Das muss zwingend schriftlich sein.

Nun kann noch der Fall eintreten, dass die Dienstleistung zum Zeitpunkt des Widerrufs schon begonnen, aber noch nicht fertiggestellt ist. Dafür hält § 357 Abs. 8 BGB die Lösung bereit:

Kunde verlangt
sofortige Leistungs-
erbringung
schriftlich ...

■ § 357 Abs. 8 BGB

Widerruft der Verbraucher einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen ..., so schuldet der Verbraucher dem Unternehmer nur dann Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn der Verbraucher nach Aufforderung durch den Unternehmer von diesem ausdrücklich verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Der Anspruch aus S. 1 besteht nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ordnungsgemäß informiert hat. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen besteht der Anspruch nach S. 1 nur dann, wenn der Verbraucher sein Verlangen nach S. 1 auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung zu berechnen.

... dann Ersatz
für die bis dahin
erfolgte Teilleistung

Wichtig | Also auch in diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass der Kunde die sofortige Leistungserbringung schriftlich verlangt. Dann ist bei einem Widerruf jedenfalls für die bis dahin erfolgte Teilleistung Wertersatz zu leisten.

➤ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Mehr zum Thema in UE 5/2014, Seite 9 → Abruf-Nr. 42641362 und UE 6/2014, Seite 8 → Abruf-Nr. 42686536
- Muster „Widerrufsbelehrung bei AGV und Fernabsatz“ → Abruf-Nr. 42648463



WIDERRUFSRECHT

BGH mit Einzelheiten zum „Außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrag“

| Im Jahr 2014 wurde aus dem „Haustürgeschäft“ im Wege einer Gesetzesänderung in § 312b BGB der „Außerhalb der Geschäftsräume geschlossene Vertrag“ (kurz AGV genannt). Findet der Vertragsschluss nicht in den Geschäftsräumen des Unternehmers statt, kann der Verbraucher den Vertrag widerrufen. Zu der Frage, unter welchen Umständen ein Vertragsschluss unter die Regelung des § 312b BGB fällt, hat nun der VII. Senat des BGH ein Urteil gefällt. Aus der Entscheidung, die zu einer Handwerkerleistung erging, können Schadengutachter und Kfz-Händler Lehren ziehen. |

BGH konkretisiert AGV im Fall einer Handwerkerleistung

Mit einem ersten Auftrag beauftragte der nun auf Rückzahlung klagende Verbraucher einen Dachdeckerbetrieb mit der Erneuerung von Dachrinnen und mit Abdichtungsarbeiten im Eingangsbereich seines Reihenhauses. Während der Ausführung der Arbeiten bemerkte ein Mitarbeiter des Dachdeckerbetriebs, dass der Wandanschluss des Dachs defekt war, und teilte dies dem Verbraucher mit. Der Mitarbeiter wandte sich an seinen Chef, der wiederum telefonisch Kontakt mit dem Verbraucher aufnahm und ein Angebot mit ungefährender Kostenabschätzung unterbreitete. Am Tag danach traf man sich beim Verbraucher, der das Angebot dann in seinen Räumen bei gleichzeitiger Anwesenheit annahm.

Der Verbraucher erklärte später seinen Widerruf. Er war der Meinung, dass er wegen eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags dazu berechtigt sei. Diese Rechnung hat er aber ohne den BGH gemacht (BGH, Urteil vom 06.07.2023, Az. VII ZR 151/22, Abruf-Nr. 236934).

Der BGH stellt klar, dass ein Vertragsschluss bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien außerhalb von Geschäftsräumen im Sinne des § 312b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB nicht vorliegt, wenn der Verbraucher ein vom Unternehmer am Vortag unterbreitetes Angebot am Folgetag außerhalb von Geschäftsräumen lediglich annimmt.

Der BGH hat nun herausgearbeitet, dass für den widerruflichen AGV sowohl das Angebot als auch dessen Annahme unter den Umständen des § 312b BGB erfolgen müssen, also bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers.

Im Urteilsfall wurde aber das Angebot aus den Geschäftsräumen heraus abgegeben. Dass das telefonisch geschah, ändert nichts, denn „Fernabsatzverdacht“ besteht ja nur, wenn das im Rahmen eines für den Fernabsatz eingerichteten Vertriebssystems erfolgt. Hier war das Medium Telefon aber das zufällige Ergebnis der Abläufe – und nicht ein für den Fernabsatz eingerichtetes Vertriebssystem.

Vertrag wurde in den Räumen des Privatkunden geschlossen ...

... und der erklärte später seinen Widerruf

Auch bei gestuftem Vorgehen ist Angebot und Annahme bei gleichzeitiger ...

... körperlicher Anwesenheit außerhalb der Geschäftsräume erforderlich

Konsequenzen für Schadengutachter und Kfz-Händler

Aus der BGH-Entscheidung lassen sich die folgenden Schlüsse für die typischen Konstellationen bei Schadengutachtern und Kfz-Händlern ziehen.

Die typischen Schadengutachter-Fälle

Sonnenklar ist beim Schadengutachter der Fall, bei dem er aus anderen Gründen in einer Werkstatt ist, ein Kunde nun mit seinem unfallbeschädigten Fahrzeug ankommt und man sich einig wird hinsichtlich der Gutachtenerstellung. Diese Konstellation ist definitiv ein AGV. Denn Angebot und Annahme erfolgen bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit außerhalb der Geschäftsräume des Schadengutachters.

SIEHE AUCH

Beitrag
auf Seite 10



Ein AGV-Fall ist auch der Leser-Fall von Seite 10: Der Schadengutachter wird telefonisch vom Geschädigten zum beschädigten Fahrzeug in eine Tiefgarage gebeten. Dort angekommen präsentiert der Gutachter dem Kunden ein Auftragsformular mit Honorarvereinbarung, das dann an Ort und Stelle unterzeichnet wird. Der Anruf und das „Ich komme“ ist unter den gegebenen Umständen nur eine Terminvereinbarung. Insbesondere wurde dabei keine Preisinformation gegeben, es wurden keinerlei Einzelheiten besprochen. Da war noch nichts, was der Kunde nur annehmen muss. Das ist und bleibt ein AGV. Wollte man es anders sehen und den Vertragsschluss ans Telefon vorverlagern, röche das nach Fernabsatz. Denn es dürfte leicht nachweisbar sein, dass die Auftragseinholung via Telefon die Regel ist und systematisch erfolgt: Ein Anruf nach dem anderen kommt rein, und der Schadengutachter macht sich auf den Weg.

Die typischen Werkstattfälle

Rund um die Werkstätten ist der Hol- und Bringdienst-Auftrag kritisch. Manchmal mag der Anruf des Kunden auch nur eine Terminvereinbarung sein. Dann wird bei der Abholung des Fahrzeugs der Auftrag unterschrieben. Das ist wohl nicht anders zu beurteilen als der oben beschriebene Vorgang rund um den Schadengutachter.

Hat der Kunde den Auftrag vorher erteilt und folgt die Abholung des Fahrzeugs dann im Rahmen dieses Auftrags, ist das kein AGV. Das ist aber stets eine Frage der Details. Das gilt auch im Hinblick auf das Fernabsatzthema für den Umstand, ob eine telefonische Auftragserteilung Zufall war oder in einem darauf ausgerichteten System erfolgte.

Die Fälle der Auftragserweiterung dürften in aller Regel ohne weitere persönliche Anwesenheit ablaufen: Anruf beim Kunden, man habe da noch was entdeckt. Mehrkosten in Höhe von x Euro seien zu erwarten. Stimmt der Kunde bereits am Telefon zu, kann das mangels gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit kein AGV sein. Käme der Kunde noch einmal zur Werkstatt, um sich das vor seiner Entscheidung anzusehen, fände der Vertragsschluss in den Räumen der Werkstatt statt. Also ist das auch kein AGV.

Ist der Ursprungsauftrag in der Werkstatt erteilt worden, ist der Abklärungsanruf im Regelfall nicht als systematische telefonische Auftragseinholung einzustufen.

Bei Hol- und Bring-
dienst-Aufträgen ...

... kommt es
auf den
konkreten Fall an

Auftragserweiterung
am Telefon oder
in der Werkstatt
ist kein AGV

KASKOVERSICHERUNG

Ein Blick in die Bedingungen zum jeweiligen Versicherungsvertrag lohnt sich immer wieder

I Man kann keinen Kaskoschaden belastbar beurteilen, wenn man nicht in den konkreten Kaskoversicherungsvertrag schaut, den der Kunde mit seinem Versicherer geschlossen hat. Das schreibt UE immer wieder, und die guten Gründe legen wir hier noch einmal exemplarisch dar. Äußerer Anlass ist die von Lesern und Seminarteilnehmern immer wieder entgegengebrachte These, nun habe der Marktführer doch in seinen AKB geregelt, dass er die Kosten einer farbangleichenden Beilackierung nicht erstatten müsse. I

Die aktuellen Bedingungen des Marktführers

Die UE-Informationsquelle sind die auf der Internetpräsenz des Marktführers einsehbaren Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung. Und so oft wir uns mit den für diese Frage maßgeblichen Klauseln A.2.6.2 und A.2.6.3 sowie A.2.9 auch beschäftigen, wir finden dort nichts, was die offenbar populäre „Keine Beilackierung“-These stützt. Konkret ist dazu nichts geregelt.

Mit den Generalbegriffen „Verbesserung“, „Veränderung“ oder „Alterungsschäden“ hat das auch nichts zu tun. Eine Beilackierung führt nämlich nicht zur „Verbesserung“, sondern nur zu „keine Verschlechterung“, also zum Neutralzustand. Eine „Veränderung“ wird ja gerade vermieden und nicht etwa herbeigeführt, wie es z. B. beim Ersatz des beschädigten gegen ein teureres prestigeträchtigeres Lufteinlassgitter wäre. Mit der Beilackierung wird auch nicht nur ein Alterungsprozess des alten Lacks kaschiert, sondern es werden die durch die Unterschiede zwischen der Technik der Neulackierung und der Technik der Reparaturlackierung bei vielen Farben unvermeidbare Abweichungen für das menschliche Auge nicht mehr wahrnehmbar gemacht.

Wenn ein UE-Leser Bedingungswerke kennt, in denen doch eine „keine Beilackierung“-Klausel enthalten ist, bitten wir um Übersendung. Bis dahin gehen wir davon aus, dass es sich um ein gut gepflegtes Gerücht handelt.

Überraschungen in den aktuellen Bedingungen

Da meint man, man wisse schon viel, doch die Lektüre der aktuellen Bedingungen brachte auch positive Überraschungen mit sich. So ist z. B. für reise-
freudige Zeitgenossen folgende Klausel erfreulich:

■ Klausel A.2.3.4

Versichert sind Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs beschädigt oder über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Passagiere, das Schiff oder die Ladung zu retten.

Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung auf der Internetpräsenz ...

... stützen „Keine Beilackierung“-These jedenfalls nicht

Erfreuliche Neuregelungen in den aktuellen AKB

Schutz für Transport des Fahrzeugs auf einem Schiff

Neuerungen
hinsichtlich
Antriebs-Akku

Die ersten beiden Schadenursachen wären wohl auch unter den allgemeinem Unfallbegriff zu fassen. Doch wenn das so klar geregelt ist, muss man da nicht diskutieren. Die dritte Variante ist jedoch eine echte Erweiterung des Schutzes. Allerdings werden bei der zweiten und dritten Variante wohl kaum Aufträge für das reparierende Gewerbe entstehen.

Im stetig wachsenden Segment der Elektrofahrzeuge ist sehr hilfreich:

■ Klausel A.2.3.5

Versichert sind zusätzlich Schäden am Antriebs-Akku (Hochvoltbatterie-System) bei Elektro- und Hybridfahrzeugen bis zu 20.000 €. Aber: Kapazität und Leistung des Akkus sinken technisch bedingt über die Nutzungsdauer. Verschleiß und Alterung sind kein versichertes Schadenereignis.

Erfreulich ist auch eine Variante der Reparaturklausel

Reparaturklausel
bezieht Diagnose
und Kalibrierung ein

■ Klausel A.2.6

... Liegt ein versichertes Schadenereignis vor? Dann zählen beispielsweise auch zu den erforderlichen Kosten der Reparatur:

- Kosten der Diagnose eines beschädigten Antriebs-Akkus
- Kosten der Kalibrierung eines ausgetauschten Sensors

Und den Eigentümern von Elektrofahrzeugen wird zusätzlich Freude bereiten:

■ Klausel A.2.6.4

Was zahlen wir sonst noch?

... Entsorgungskosten

Muss der Antriebs-Akku Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs infolge eines in Ihrer Kasko versicherten Schadenereignisses entsorgt werden, um die gesetzliche Rücknahmepflicht zu erfüllen? Dann strecken wir die notwendigen Kosten vor. Hinweis: Regelmäßig ist der Hersteller verpflichtet, den Akku auf seine Kosten zurückzunehmen.

Hier kann sich der Versicherer voraussichtlich ausnahmslos beim Hersteller schadlos halten, sodass das wirtschaftlich eine Nullnummer ist.

Wichtig | Das alles hat kein Vorbild in den Musterbedingungen für die AKB des GDV und ist nach unserer Einschätzung Ausfluss des Wettbewerbs der Versicherer untereinander. So ist anzunehmen, dass andere Gesellschaften auch schon auf den Zug aufgesprungen sind oder aufspringen werden.

Wer (nach)liest,
ist klar im Vorteil

FAZIT | Die Botschaft dieses Beitrages soll nur lauten: Wer liest, weiß mehr. Nach der Lektüre der Bedingungen sieht das ein oder andere dann anders aus.

AUSFALLSCHADEN

Zweitwageneinwand beginnt zu leben: Versicherer verlangt Nachweis der Zulassungsstelle

Ein Versicherer fragt nun jedenfalls bei „zweitwagenverdächtigen“ unfallbeschädigten Fahrzeugen nach und fordert wörtlich: „Bitte weisen Sie uns durch die Zulassungsstelle nach, dass auf Ihre Mandantin kein Zweitfahrzeug zugelassen ist.“ Im konkreten Fall ging es um einen Porsche. UE erläutert, wie mit Zweitwageneinwand umzugehen ist. |

Muss die Zulassungsstelle eingeschaltet werden?

In der Tat: Die Lebenserfahrung deutet darauf hin, dass jedenfalls der „Elfer“ selten das Butter- und Brot-Auto in der Garage ist. In dem Fall, den uns ein anwaltlicher Leser berichtet, war das ein Volltreffer. Bei Mandatsannahme hatte der Anwalt den Mandanten auf die Problematik hingewiesen. Daraufhin wurde der Mietwagen wieder abgegeben, jetzt geht es also um die Mietwagenkosten bis dahin und um die Nutzungsausfallentschädigung ab dann. Die Erfolgsaussichten sind mäßig.

Dennoch greift UE den Vorgang auf, denn es stellt sich die Frage: Ist der Geschädigte wirklich verpflichtet, die Zulassungsstelle als Quelle der Informationsbeschaffung einzuschalten? Es könnte Wochen bis Monate dauern, bis von dort eine Reaktion kommt. Denn viele Zulassungsstellen kommen ja schon mit dem Alltagsgeschäft nicht zügig voran.

UE meint: Das geht auch anders, denn die Auskunft der Zulassungsstelle deckt ohnehin nicht alle relevanten Aspekte ab. Wenn es nämlich ein weiteres auf den Geschädigten zugelassenes Fahrzeug gibt, ist das nicht zwingend der Anspruchsausschluss. Nehmen wir an, der Geschädigte fährt den „Elfer“ oder den SLK oder Ähnliches tatsächlich tagein tagaus im Alltag. Das weitere auf ihn zugelassene Fahrzeug wird dauerhaft vom Lebenspartner benutzt. Und das Dritte von einem erwachsenen Kind. Dann ergibt die Auskunft der Zulassungsstelle „drei Autos“, aber der Anspruch auf den Ausfallschaden besteht dennoch. Denn zur Entlastung des Versicherers muss der Geschädigte die Zuordnung der Fahrzeuge nicht vorübergehend aufheben und umsortieren. Wäre der Zweitwagen ein Oldtimer oder ein knochenharter Geländewagen für die Jagdhütte, wäre der kein zumutbarer Ersatz. Auch dann hat die Existenz dieses Zweitwagens keinen Einfluss auf den Ausfallschaden.

Zeugenbeweis tut es auch

Nach UE-Auffassung genügt ein sorgfältiger (bei Oldtimer oder Geländewagen ggf. bebildeter) Vortrag zur Zahl der Fahrzeuge, und, wenn die Zahl mehr als „eins“ ist, zu den Umständen der Fahrzeugnutzung. Mag der Versicherer das vorgerichtlich nicht glauben, ist im Rechtsstreit der Zeugenbeweis angesagt, z. B. durch die Familienangehörigen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zum Thema „Nutzungsausfall und Zweitwagen“ BGH, Urteil vom 11.10.2022, Az. VI ZR 35/22, Abruf-Nr. 232504

Streit um Mietwagenkosten und Nutzungsausfallentschädigung

Ist Einschalten der Zulassungsstelle nötig?

Zweitwagennachweis führt nicht per se zum Anspruchsausschluss

Zeugenbeweis durch Familienangehörige im Rechtsstreit

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 462 / Kleinteilepauschale neben Kleinteilen zu erstatten

Sie vertreten die Auffassung, weil einige Kleinteile gesondert berechnet wurden, sei kein Raum mehr für die berechnete Kleinteilepauschale. Dabei übersehen Sie, dass in der Rechnung zwar das ein oder andere Kleinteil bepreist ist, dass jedoch Schmiermittel, Öle, Silikonspray, Fette, Zinkspray, Schleifpapiere, Kabelbinder, die Schutzfolie für den Fahrersitz, das Abdeckpapier für den Teppich sowie Putzlappen etc. nicht spezifisch berechnet sind. Die jedoch sind Bestandteil der Pauschale

Diese Differenzierung gehen viele Gerichte wie jüngst das AG Ulm mit. Das sagt: „Die Kleinersatzteilepauschale in Höhe von 2%, mit der die kleinen Teile abgegolten werden, die nicht gesondert abgerechnet werden können wie Schmierstoffe, Klebeband, Lösungsmittel, etc., ist gerichtsbekannt üblich und angemessen.“ (AG Ulm, 22.6.2023, Az. 6 C 1429/22, Abruf-Nr. 236561).

Die Formulierung „...mit der die kleinen Teile abgegolten werden, die nicht gesondert abgerechnet werden können...“ zeigt ja bereits, dass nicht alle Kleinteile in dieselbe rechtliche Schublade gehören. Es gibt solche und solche.

Damit steht das AG Ulm nicht allein. Genauso differenzieren z.B. das AG Stade, Urteil vom 19.07.2021, Az. 63 C 305/21, das AG München, Urteil vom 20.07.2022, Az. 332 C 18918/12, sowie das AG Geilenkirchen, Urteil vom 25.06.2020, Az. 10 C 505/19.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 6



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 45506501
auf ue.iww.de



Diese Kleinmaterialien sind auch nicht im Stundenverrechnungssatz enthalten und deshalb Gemeinkosten. Denn dieses Gemeinkostenargument übersieht: Nicht der Versicherer entscheidet, welche Positionen die Werkstatt als Gemeinkosten behandelt und folglich „einpreist“ oder eben gesondert berechnet. Das ist allein Sache der Werkstatt. Die Preisgestaltungsautonomie liegt nach der Rechtsprechung des BGH nämlich zweifellos beim Werkunternehmer.

Auch das ist identisch mit dem vom BGH anlässlich der Entscheidung über die Desinfektionskostenerstattung (Urteil vom 13.12.2022, Az. VI ZR 324/21) abgeräumten Argument, Kosten der Arbeitnehmersicherheit dürften nicht an den Kunden berechnet werden. Diese Entscheidung kann auf jegliche angeblichen Gemeinkosten angewendet werden.

Dazu heißt es beim BGH: „Ebenso wie die Wahl seines individuellen Hygienekonzepts selbst steht auch die betriebswirtschaftliche Entscheidung, ob die hierfür anfallenden Kosten gesondert ausgewiesen oder als interne Kosten der Arbeitssicherung in die Kalkulation des Grundhonorars „eingepreist“ werden, grundsätzlich dem Sachverständigen als Unternehmer zu. Angesichts der nur vorübergehenden Natur jedenfalls der verschiedenen Phasen der Corona-Pandemie mag es sogar ein Ausdruck des Bemühens um Kostentransparenz sein, die Pauschale für die Dauer ihres Anfallens gesondert auszuweisen. Entgegen den Zweifeln des Berufungsgerichts begegnet es daher keinen grundsätzlichen Bedenken, dass der Sachverständige die Corona-Desinfektionspauschale gesondert berechnet hat.“

Im Hinblick auf die Kleinteile würde der BGH vermutlich so formulieren: „Die betriebswirtschaftliche Entscheidung, ob die für Kleinteile und Kleinmaterialien anfallenden Kosten gesondert ausgewiesen oder als Gemeinkosten in die Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes „eingepreist“ werden, steht grundsätzlich dem Werkstattbetreiber als Unternehmer zu.“

Dass es vor diesem Hintergrund auch zulässig ist, Kleinteile, für die es Ersatzteilnummern und Preise gibt, zu bepreisen, und sich bei den anderen Teilen und Materialien für die Pauschalierung zu entscheiden, liegt auf der Hand. Auch diese Entscheidung liegt in der Preisgestaltungsautonomie der Werkstatt.

Wir bitten nunmehr um korrekte Abrechnung des Schadenersatzes

TEXTBAUSTEIN 583 / Auch Zahlung nach Kürzung mit Indizwirkung (H)

Sie vertreten die Auffassung, wenn der Geschädigte vom Versicherer die Argumente für die Kürzung bekommen habe, handle er wider besseres Wissen, wenn er nun den Rest der Rechnung bezahlt. Das könne nicht zur Indizwirkung der Rechnung führen, weil der BGH doch nur den Geschädigten schützen wolle, der gutgläubig die Rechnung bezahle.

Diese Auffassung entspricht nicht der Rechtslage. Da hilft ein tieferer Blick in die BGH-Rechtsprechung. Zwar hat der BGH nicht ausdrücklich gesagt, dass auch die Restzahlung nach der Kürzung den Schutz entfaltet. Doch war in seinem Urteil vom 17.12.2019, Az. VI ZR 315/18, der Sachverhalt so: „Die Beklagte beglich die Sachverständigenrechnung in Höhe von 407 Euro. Die Differenz von 297,96 Euro zahlte der Prozessbevollmächtigte des Klägers an den Sachverständigen.“ Das kann ja erst nach der Kürzung geschehen sein, weil der Geschädigte sonst die Differenz nicht gekannt hätte. In den Urteilsgründen findet man den Hinweis,



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 6



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 9



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 49642377
auf ue.iww.de

dass dies aus Mitteln des Geschädigten geschah, also ein Teil des Schadenersatzes für andere Schadenpositionen dafür abgezweigt wurde.

Damit, so der BGH, handele es sich bei der Restzahlung rechtlich und wirtschaftlich um finanziellen Aufwand des Klägers, der diesen unmittelbar belastet. Dass die Rechnung des Sachverständigen vom Geschädigten „persönlich“ beglichen wird, sei keine Voraussetzung für den Eintritt der Indizwirkung. Das Thema, dass die Zahlung erst nach der Reklamation des Versicherers erfolgte, wurde da gar nicht problematisiert.

Das Ziel des BGH ist es ja, den Geschädigten nicht „zwischen die Stühle zu setzen“. Er muss sich nicht zugunsten des Versicherers in die Situation bringen, gegebenenfalls vom Gutachter auf die Restzahlung verklagt zu werden. Bezogen auf dieses Ziel kann es auch nicht darauf ankommen, wann der Geschädigte das Risiko, verklagt zu werden, durch Zahlung abwendet.

So hat es auch das AG Coburg mit Urteil vom 25.01.2022, Az. 11 C 3890/21, gesehen.

Wir bitten nunmehr um korrekte Regulierung.

TEXTBAUSTEIN 584 / Überlegungszeit, um Gutachten einzuholen (H)

Es stellt kein schuldhaftes Zögern dar, wenn ein Geschädigter nicht gleich am nächsten Kalendertag einen Sachverständigen mit der Begutachtung beauftragt, sondern zunächst über die Frage, ob ein Gutachten in Auftrag gegeben wird, nachdenkt, ggf. weil er befürchtet, dass der gegnerische Versicherer nicht die vollständigen Sachverständigenkosten zahlen werde.

Es ist anerkannt, dass ein Geschädigter zunächst Rechtsrat einholen kann. Ebenso ist anzuerkennen, dass der Geschädigte, der keinen förmlichen Rechtsrat einholen will, die Frage, wie die Schadenshöhe festzustellen ist, anderweitig klären darf. Eine Überlegungszeit von einem Tag stellt kein schuldhaftes Zögern dar (AG Calw, Urteil vom 18.07.2023, Az. 13 C 40/23).

► In eigener Sache

Ihr Abonnement UE: Jetzt für kostenlosen UE-Newsletter anmelden

■ Sind Sie bereits für den kostenlosen UE-Newsletter angemeldet? Damit bleiben Sie über alle Neuigkeiten rund um UE Unfallregulierung effektiv immer informiert. |

Sie erhalten Informationen zum professionellen Schadenmanagement, das heißt konkret:

- Strategien gegen Versicherer-Kürzungen,
- Aktuelle Geschädigten-freundliche Urteile und
- Erfahrungsaustausch unter Profis.

Um den Newsletter zu erhalten, tragen Sie bitte hier Ihre E-Mail-Adresse ein:
<https://www.iww.de/ue/newsletter-anmeldung/54>

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 2

DOWNLOAD

Abruf-Nr. 49664958
auf ue.iww.de

NEWSLETTER



Hier
anmelden